

*Schlussbericht  
des städtischen Revisionsamtes  
zum Berichtsjahr 2021*

re|vision



Landeshauptstadt  
**Mainz**



## Inhaltsverzeichnis

I	Abbildungsverzeichnis .....	6
II	Abkürzungsverzeichnis .....	7
III	Literatur- bzw. Quellenverzeichnis .....	10
IV	Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form .....	11
	a) <i>Rechtliche Ausgangslage</i> .....	11
	b) <i>Umfang</i> .....	11
	c) <i>Aufbau</i> .....	11
V	Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz.....	12
VI	Zu den wahrgenommenen gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO.....	12
A.	<i>Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO) .....</i>	<i>12</i>
B.	<i>Prüfung zu § 112 I 1 Nr. 3 GemO – Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen .....</i>	<i>13</i>
C.	<i>Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses .....</i>	<i>13</i>
1.	Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“) .....	13
	a) <i>Verwaltungsabteilung (299 Feststellungen)</i> .....	14
	b) <i>Abteilung betriebswirtschaftliche und technische Prüfungen (116 Feststellungen)</i> .....	15
2.	Überprüfung einer Auszahlung über 75 T€.....	15
3.	Rückstellungen für „Altersteilzeit“ und „Ausgeschiedene Beamt:innen vor dem 1. Januar 2011“ .....	15
4.	Nachprüfungen zur Schulbuchausleihe.....	16
D.	<i>Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft .....</i>	<i>17</i>
1.	Wasserbezugsabrechnungen zum 67 – Grün- und Umweltamt.....	17
2.	Überprüfung von Museumsleihgaben .....	17
3.	Begleitende Prüfung zum Digitalpakt Schulen.....	18
4.	Prüfung potentieller Eigenschäden und zugehörig etwaiger Inanspruchnahme der bestehenden Versicherung .....	18
5.	Abrechnungen der Feuerwehr 2020 .....	20
E.	<i>Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen .....</i>	<i>21</i>
1.	Prüfung der Stadtkasse.....	21
2.	Übersicht zur Prüfung summarischer Abrechnungen .....	22
F.	<i>Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme .....</i>	<i>23</i>

G.	<i>Übersicht Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe</i> .....	23
VII	Zu den gesetzlich durch § 112 II GemO definierten Aufgaben .....	28
A.	<i>Prüfungen zu § 112 II Nr. 2 GemO –Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit</i> .....	28
1.	Bau - Abnahmen / Mangelfeststellung / Gewährleistungsfrist.....	28
2.	Fußgängerbrücke Saarstraße – Kesselberg (Teil II) .....	29
3.	Energetische Sanierung Töngeshalle.....	29
4.	Brückenprüfungen nach DIN 1076 .....	30
5.	Rathausanierung.....	31
B.	<i>Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse</i> .....	31
1.	allgemein.....	31
2.	Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen .....	32
C.	<i>Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)</i> .....	34
VIII	Prüfung von Dienstanweisungen.....	35
A.	<i>Änderungen zur DA HKR AT</i> .....	35
B.	<i>Neufassung einer „Dienstanweisung Datenschutz/Informationssicherheit“</i> .....	36
C.	<i>Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“</i> .....	36
D.	<i>Dienstanweisung „Berechtigungsmanagement“</i> .....	37
IX	Weitere Prüfungsaufgaben zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO) .....	38
A.	<i>Allgemein</i> .....	38
B.	<i>Auflistung der in 2021 erfolgten Prüfungen zu externen Organisationseinheiten</i> .....	39
C.	<i>Prüfung der externen Organisationseinheiten, die Zuwendungen der Landeshauptstadt Mainz erhalten</i> .....	40
D.	<i>Jahresgesamteinnahmen der Jahre 2019 und 2020 aus dem Verbundverkehr Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH</i> .....	41
E.	<i>Jahresabschluss 2020 Zweckverband Layenhof/ Münchwald</i> .....	41
F.	<i>Spitzabrechnung 2020 Corona Rettungsschirm Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH</i> .....	43
G.	<i>Ausgleich von Preisermäßigungen Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH</i> .....	43
H.	<i>Jahresrechnungen 2020 der Stiftungen</i> .....	44
I.	<i>Jahresabschlussprüfung 2020 Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie RLP e.V., Teilanstalt Mainz</i> .....	45
J.	<i>Jahresabrechnungen der Immobilien der Jakob Kleintz-Stiftung für die Jahre 2018, 2019, 2020</i> .....	46

K.	<i>Jahresabrechnungen der Immobilien der Stiftung Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds für die Jahre 2018, 2019, 2020</i> .....	46
L.	<i>Erstattung von Fahrgeldausfällen für die Jahre 2019 und 2020 Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH</i> .....	47
X	Zentrale Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO).....	48
XI	Sonderauftrag des Oberbürgermeisters zu Urkundsdelikten und Untreue bei der Zulassungsstelle des Amtes 31 (§ 112 I 1 Nrn. 4-7, II Nr. 2 GemO).....	51
XII	Wesentliche Prüfungsfeststellungen zum Berichtsjahr 2021 .....	52
XIII	Nachbetrachtung und offene Fragen .....	53
XIV	Unterzeichnung .....	57

## I      **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1 .....	14
Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2 .....	15
Abbildung 3: Boppstraße I .....	32
Abbildung 4: Boppstraße II .....	32
Abbildung 5: Brücke Saarstraße I.....	33
Abbildung 6: Brücke Saarstraße II.....	33
Abbildung 7: Hauptstraße I.....	33
Abbildung 8: Hauptstraße II.....	33
Abbildung 9: Münsterplatz I.....	33
Abbildung 10: Münsterplatz II.....	33
Abbildung 11: Wallaustraße I .....	34
Abbildung 12: Wallaustraße II .....	34

## II Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
AiB	Anlagen im Bau
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DA	Dienstanweisung
DA HKR AT	Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR – Allgemeiner Teil)
DA HKR V	ditto, Vergabeordnung
ders.	derselbe
Dezernat V	Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr
Dezernat VI	Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
e. V.	Eingetragener Verein
EVP	EDV-Verbindungsperson
EWB	Einzelwertberichtigung
FI	Finanzwesen
Finanzverwaltung	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
ff.	fort folgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
GWM	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz
Hdb.	Handbuch
Hg	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IGS	integrierte Gesamtschule
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m	in Verbindung mit
KDZ	Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
KEF	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KFZZulKostRG	Landesgesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 19. Dezember 2006, GVBl. 2006, 441.
Kita	Kindertagesstätte
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KP II	Konjunkturpaket II
LOGA	Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem
LStiftG	Landesstiftungsgesetz
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
o. a.	oben angeführt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

OZG	Onlinezugangsgesetz
RevO	Revisionsordnung
SAP sog.	SAP-Finanzverfahren (Systeme, Anwendungen, Produkte) sogenannte
THV	Treuhandvermögen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e. V.
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZV SPNV	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr

### III Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

10 – *Hauptamt*: Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Mainz (AGA) vom November 2007.

14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Programmfreigaben bei der Landeshauptstadt Mainz, Prüfbericht vom 6. Dezember 2018.

*dass.*: Revisionsordnung (RevO) der Landeshauptstadt Mainz vom 27. Juni 2016.

*dass.*: Prüfungsbericht 39/2017 – Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen vom 17. Januar 2018.

*dass.*: Prüfungsbericht Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes vom 26. Juli 2019.

*Höhlein, Burkhard/Schaaf, Edmund/Stubenrauch, Hubert/Dietlein, Johannes (Hg.)*: Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz B-1, Wiesbaden: Bearbeitungsstand Januar 2021 (Digitalausgabe; inhaltlich zu den zitierten Stellen unverändert seit September 2013; Kommentar; zitiert: *Autor*, in: PdK, GemO § , Rn. ).

*Landeshauptstadt Mainz*: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

## IV Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form

### a) *Rechtliche Ausgangslage*

Nach der Intention des Landesgesetzgebers fungiert der Stadtrat u. a. auch als lokal oberstes Kontrollgremium. Dem folgend hat das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend Revisionsamt) diesem gemäß § 112 VII 1, 2. Var. GemO in einem Schlussbericht die zusammengefassten Ergebnisse seiner unterjährigen Prüfungen vorzulegen. Dem Stadtrat sollen damit belastbare Informationen für die von ihm strategisch zu treffenden Entscheidungen bereitgestellt werden. Zu diesem Zwecke geht der Schlussbericht nicht vollständig vertiefend auf sämtliche erfolgten Einzelprüfungen ein. Vielmehr werden für die Zusammenfassung im Schlussbericht die Einzelergebnisse danach abgewogen, ob Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft (wie auch auf das Ergebnis des Jahresabschlusses) oder Folgen für die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung absehbar sind<sup>1</sup>.

### b) *Umfang*

Das Jahr 2021 ist zum 14 – Revisionsamt geprägt durch die personelle Situation, mehrere Stellen waren unbesetzt. Dies reduziert den Umfang, ebenso wie anteilige Folgen der oft sog. COVID-19-Pandemie<sup>2</sup>.

### c) *Aufbau*

Der Schlussbericht ist wiederum weitgehend nach der Aufgabenstruktur der zum 27. Juni 2016 erlassenen Revisionsordnung aufgebaut, insofern die seit 2016 herbeigeführte Praxis fortführend.

Auf die Wiedergabe routinemäßiger Tätigkeiten wie z. B. zur Vornahme (zunehmend relevanter) Datenauswertungen, der Teilnahme an Gremien-, Projekt- oder Arbeitsgruppensitzungen oder Ähnlichem wird grundsätzlich verzichtet.

---

<sup>1</sup> Vgl. zu diesen Indizien *Drysch*, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

<sup>2</sup> Vgl. dazu schon die Ausführungen im Schlussbericht 2020.

## V Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

Da in 2021 unverändert, kann zur Aufgabenstruktur des 14 – Revisionsamtes vollumfänglich auf die Ausführungen zum Vorjahresschlussbericht zurückgegriffen werden. Maßgeblich wird auch in diesem Schlussbericht wiederum nach den Pflichtaufgaben (§ 112 I GemO) und den übertragenen Aufgaben (§ 112 II GemO<sup>3</sup>) differenziert.

## VI Zu den wahrgenommenen gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO

### A. Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)

Als Pflichtaufgabe fordert § 112 I 1 Nr. 1 GemO die Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen. Zur Jahresabschlussprüfung zum Haushaltsjahr 2020 wird auf den entsprechend umfassenden wie gesondert u. a. am 29. September 2021 im Stadtrat behandelten Prüfungsbericht verwiesen<sup>4</sup>. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2020	3.117.000.883,53 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	943.641.105,35 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	39.790.988,26 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	15.715.317,52 €

Der Jahresüberschuss erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 22,6 Mio. €. Die Mehrerträge sind überwiegend auf höhere Schlüsselzuweisungen des Landes und die Entlastung der Städte bei den Sozialausgaben zurückzuführen. Weiterhin hat es eine Gewerbesteuernachzahlung von einem Unternehmen nach endgültiger Festsetzung der Gewerbesteuer in zweistelliger Millionen-Euro-Höhe gegeben. Weitere Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus Negativzinsen für Kreditaufnahmen.

---

<sup>3</sup> Seitens des Oberbürgermeisters wurden die in § 112 II GemO benannten Fälle vollständig übertragen, vgl. Ziffer 3 II, UA 1 Revisionsordnung. Über die gesetzlich determinierten Varianten hinausgehend wurden zudem die Revision der Informationssicherheit (vgl. Ziffer 3 II, UA 2 Revisionsordnung; Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15) sowie der zentralen Antikorruptionsstelle (vgl. Ziffer 3 II, UA 3 Revisionsordnung) zugewiesen. Ferner bestehen ebenfalls übertragene Dauerprüfungsaufträge zu einzelnen wie konkret benannten externen Organisationseinheiten (vgl. Ziffer 3 II, UA 4 Revisionsordnung). Indirekte Zuweisungen durch den Oberbürgermeister können sich durch anderweitig lokale Festlegungen einstellen, was konkret insbesondere in Bezug auf die Anhörungspflicht des 14 – Revisionsamtes zum Erlass von Dienstanweisungen nach Ziffer 1.2.1 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Mainz gilt. Dazu ist anzumerken, dass abweichend zur üblichen Vorlagepflicht von Prüfungsberichten unmittelbar über das 10 – Hauptamt an den jeweiligen Fachbereich zurückgemeldet wird.

<sup>4</sup> Vgl. ausführlich *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des städtischen Revisionsamtes vom 22. Juni 2021.

Der Finanzmittelüberschuss ist auf höhere Schlüsselzuweisungen und nicht absehbare einmalige Steuernachzahlungen zurückzuführen.

Bezüglich weitergehender Feststellungen wird auf den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 verwiesen.

## **B. Prüfung zu § 112 I 1 Nr. 3 GemO – Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen**

Im Jahre 2021 wurde der Gesamtabchluss 2019 der Landeshauptstadt geprüft. Verwiesen wird auf den zugehörigen Prüfungsbericht<sup>5</sup>, welchen der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. April 2021 mit einer Bilanzsumme von ca. 5,4 Mrd. € sowie einem ausgewiesenen Gesamterfolg i. H. v. 8.538.760,59 € und einem Finanzmittelbestand i. H. v. 193.541.675,86 € zur Kenntnis nahm.

## **C. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses**

### **1. Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“)<sup>6</sup>**

Diese permanent wahrzunehmende Aufgabe dient u. a. dem Arbeitnehmerschutz, gerade auch in den anordnenden und damit budgetverwaltenden Fachbereichen. Im Fokus liegt dabei insbesondere auch, ob die Stadtkasse von ihrer primären Prüfpflicht nebst zugehörigem Beanstandungsrecht<sup>7</sup> tatsächlich Gebrauch macht, was wesentlich zur Steigerung der Kassensicherheit wie gesteigerter Wirtschaftlichkeit beiträgt. Zusammenfassung zugehöriger Prüfungsmaßnahmen<sup>8</sup>:

---

<sup>5</sup> Vgl. 14 – *Revisionsamt*: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Jahres 2019 der Landeshauptstadt Mainz vom 15. März 2021.

<sup>6</sup> Zur Zuordnung der Belegprüfung zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO s. auch *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 10.

<sup>7</sup> Explizit nach Nr. 3 zu Ziffer 1.2.6 DA HKR AT (konkretisierend insbes. zu §§ 25, 28 f. GemHVO, 106 GemO).

<sup>8</sup> Pro Kassenanordnung können ggf. parallel mehrere Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen erfolgen.

a) **Verwaltungsabteilung**  
**(299 Feststellungen)**

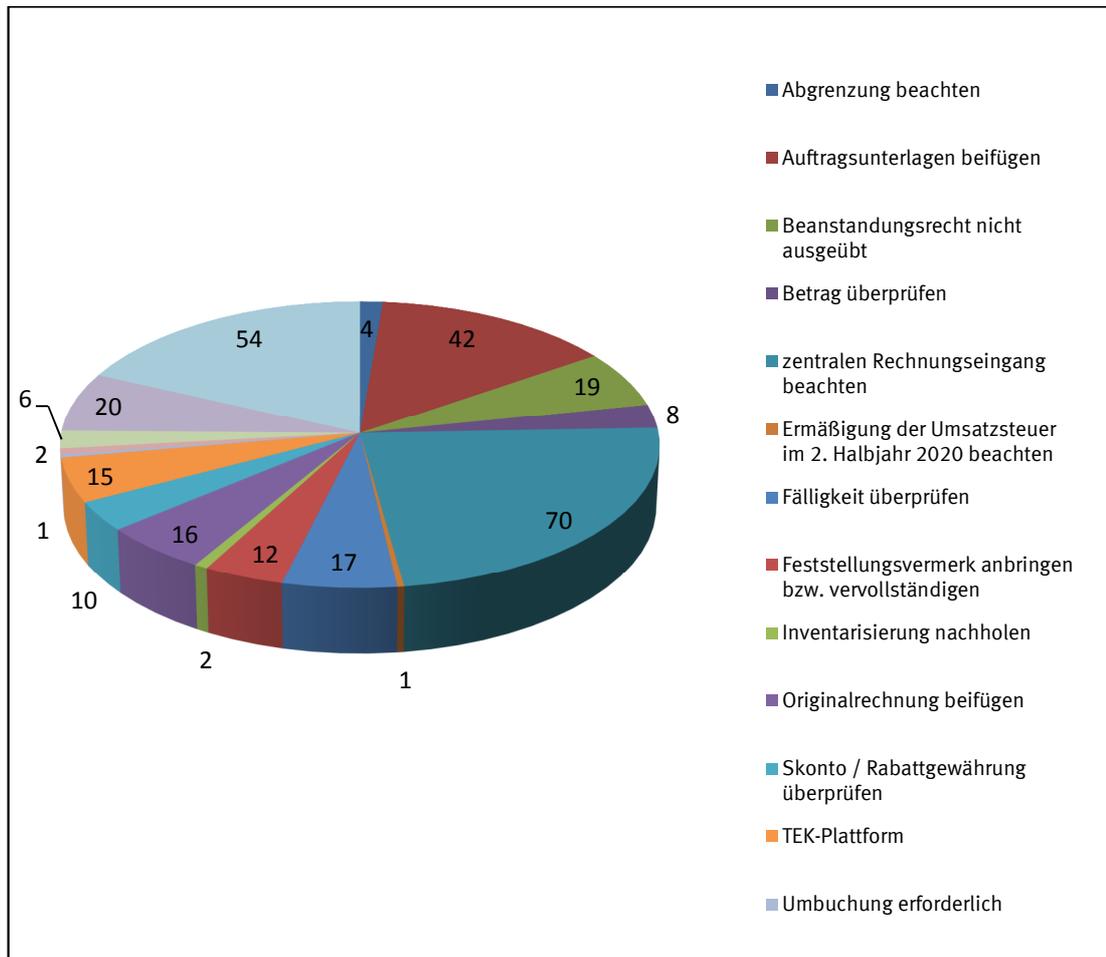


Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1

b) *Abteilung betriebswirtschaftliche und technische Prüfungen*  
(116 Feststellungen)

## Prüfbemerkungen 2021

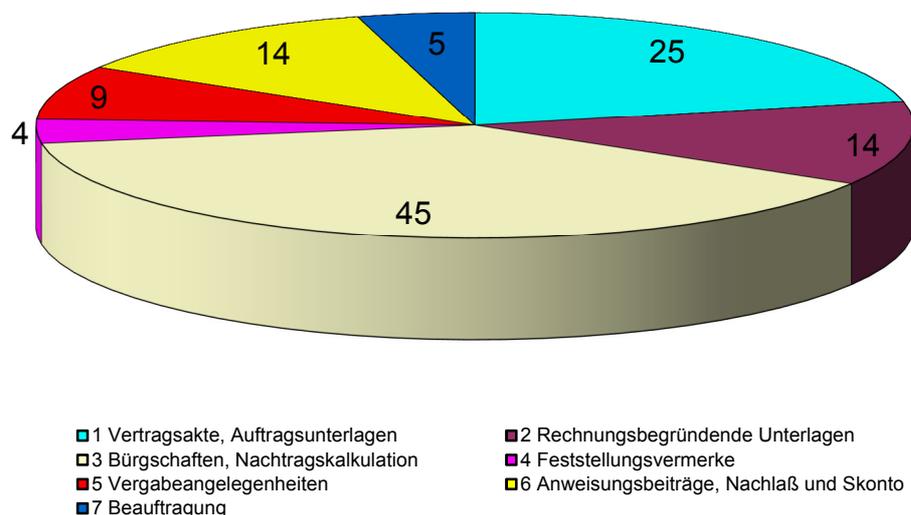


Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2

### 2. Überprüfung einer Auszahlung über 75 T€

Zum 31 – Verkehrsüberwachungsamt wurde eine geleistete Auszahlung über 75 T€ ohne bestehende Zahlungsverpflichtung festgestellt. Ein potentiell denkbarer Schaden konnte abgewendet werden, weil die zuständige Haushaltsbewirtschafterin umgehend nach Fragen des Prüfers die vollständige Rückzahlung an die Stadtkasse seitens der beauftragten Fachfirma zeitnah herbeiführte. Der inhaltlich abgeschlossene Prüfungsbericht konnte, insbesondere auch wegen zeitweiliger Zurückstellung aufgrund anderweitig vordringlicher Prüfungen, im Jahre 2021 jedoch nicht vollständig formal abgeschlossen werden, so dass auf Basis letzter noch Anfang 2022 vom Fachbereich übermittelter Daten dazu im nächsten Schlussbericht eingegangen werden kann.

### 3. Rückstellungen für „Altersteilzeit“ und „Ausgeschiedene Beamt:innen vor dem 1. Januar 2011“

Die durchgeführte Prüfung ergab sich aus der nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 113 ff GemO gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung als Schwerpunktprüfung

von zwei Teilbereichen der Rückstellungen. Es wurden die Rückstellungen für die Altersteilzeit und vor dem Jahr 2011 ausgeschiedene Beamt:innen näher untersucht.

a) Altersteilzeit

Bei den als Stichprobe gewählten zehn Altersteilzeitvereinbarungen wurden die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die sich aus dem AltTZG i. V. m. dem TV FlexAZ ergeben. Alle zum 31. Dezember 2020 bestehenden 35 Altersteilzeitarbeitsverhältnisse wurden im Rahmen der vorgegebenen Quote<sup>9</sup> abgeschlossen.

b) Ausgeschiedene Beamt:innen

Zu dem zugrunde gelegten Ausgangswert und folglich der korrekten Berechnung der Rückstellung konnte aufgrund der fehlenden Akteneinsicht keine Aussage getroffen werden<sup>10</sup>. Festzustellen war, dass mit einem Beitragssatz für die Rentenversicherung gerechnet wurde, der nicht mehr aktuell war. Es erfolgte dahingehend umgehend eine Korrektur auf den richtigen Wert.

#### **4. Nachprüfungen zur Schulbuchausleihe**

Im Rahmen der Erstprüfung wurde eine Verlagerung der Aufgabe Beitreibung privatrechtlicher Forderungen, bei entsprechender personeller Ausstattung, auf die Stadtkasse empfohlen. Somit würden alle Kassengeschäfte, wie in § 106 I GemO (vgl. § 25 II 1 Nr. 4 GemHVO und Punkt 1.2.49 der DA-HKR AT) vorgesehen, bei der Gemeindekasse gebündelt.

Der Prüfungsempfehlung wurde insofern gefolgt, als dass eine Stelle vom 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zur Stadtkasse verlagert wurde. Die förmliche Aufgabenübertragung durch Organisationsverfügung steht noch aus, ist jedoch seitens des 10 – Hauptamtes bereits in die Wege geleitet. Mit Besetzen der Stelle bei der Stadtkasse wird die Sachbearbeitung aufgenommen werden.

Die aktuellen Offenstände belaufen sich auf insgesamt 38.175,11 € zu 1.200 Fällen.

Eine Prozessoptimierung würde durch die Einbettung des Vorgangs in das Finanzpro-

---

<sup>9</sup> Nach § 4 Abs. 2 TV FlexAZ dürfen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nur vereinbart werden, solange nicht bereits 2,5 % der Beschäftigten der Verwaltung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

<sup>10</sup> Bei einem Dienstherrwechsel werden die Akten an den neuen Dienstherrn übergeben und waren daher nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig vorhanden.

gramm und Vollstreckungssoftware erreicht. Die Nachprüfung kam zum Ergebnis, dass die aktuellen technischen Voraussetzungen der Stadtkasse keine medienbruchfreie Sachbearbeitung ermöglichen, was bedeutet, dass auch weiterhin verschiedene Arbeitsschritte manuell erfolgen müssten. Abhilfe könnte hier die avisierte neue Vollstreckungssoftware schaffen.

## **D. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft**

### **1. Wasserbezugsabrechnungen zum 67 – Grün- und Umweltamt**

Aufgrund von einzelnen Abrechnungsschwierigkeiten im Detail zu regelmäßig wiederkehrenden Wasserbezugsabrechnungen von Stadtwerke-Tochtergesellschaften erfolgte eine komprimierte Prüfung ohne wesentliche Feststellungen. Es wurden seitens des 14 – Revisionsamtes Hinweise zur künftig stärkeren Nutzung des zentralen Rechnungseinganges bei der Buchhaltung des Amtes 20 und möglichst flächendeckend rein digitaler Abwicklung der Rechnungsstellungen geliefert.

### **2. Überprüfung von Museumsleihgaben**

Um ein großes Spektrum der kulturinteressierten Öffentlichkeit zu erreichen und die Kulturgüter möglichst einer breiten Masse an Besuchern zugänglich machen zu können, unterstützen sich die Museen durch gegenseitige Leihgaben ihrer Objekte. Mit dem Prüfungsbericht sollte das Verfahren von Leihgaben der städtischen Museen betrachtet werden. Hintergrund waren verschiedene Medienberichte über das Verschwinden von mehr als 340 Kunstwerken mit einem Gesamtwert von ca. 300 Millionen Euro, nachdem diese für eine Wanderausstellung nach China verliehen wurden. Hierunter befanden sich auch Gemälde aus dem Ludwig Museum in Koblenz.

Die Prüfung umfasste die Eruierung der haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie der derzeit aktuellen organisatorischen Abläufe hinsichtlich der Verleihung von Kunstgegenständen und Exponaten der städtischen Museen. Dabei wurden unter anderem die gesetzlichen Grundlagen analysiert und die vorhandenen Dokumente wie Leihverträge und dessen Anlagen auf ihre Inhalte geprüft und mit Mustervorlagen der Handlungsempfehlungen aussprechenden Interessensvertretungen der Museen und vergleichbaren Institutionen gegenübergestellt. Dabei beschränkte sich der Prüfungsgegenstand auf Sachverhalte, in denen die städtischen Museen als Verleiher auftreten.

Aus der Prüfung ergaben sich insbesondere folgende Feststellungen:

- Konkrete Regelungen, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung, zur Verleihpraxis und zu Zuständigkeiten existieren nicht und jedes Museum regelt für sich das Verfahren.
- Regelungen zu besonders wertvollen Exponaten sind nicht vorhanden und eine klare Richtlinie über die Entscheidung darüber was besonders wertvoll ist (materiell als auch immateriell), wie damit umgegangen wird und wer hierüber entscheidungsbefugt ist, fehlt.

Dabei sollten auch die Zuständigkeiten vom Kulturausschuss als Entscheidungsträger bzw. beratendes Organ berücksichtigt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es derzeit keinen Zuständigkeitskatalog für den Kulturausschuss gibt, dieser also auch nicht beteiligt werden muss.

### **3. Begleitende Prüfung zum Digitalpakt Schulen**

Ziel der Prüfung war die begleitende Prüfung der Umsetzung des Digitalpaktes an den Mainzer Schulen in städtischer Trägerschaft im Hinblick auf Haushaltswirtschaft sowie Ordnungsmäßigkeit.

Das aus den Projektphasen I-IV bestehende Förderprogramm Digitalpakt Schule des Landes Rheinland-Pfalz zum Ausbau der digitalen Infrastruktur an Schulen startete im Jahr 2019 und endet im Jahr 2024. Die verschiedenen Abschnitte waren zunächst nicht im Vorfeld hinsichtlich des jeweiligen Abschlusses zu terminieren, sodass der erste Zwischenbericht sich mit den im Kalenderjahr 2021 anfallenden Fragestellungen der Phasen I und II des Digitalpaktes befassen sollte. Durch eine äußerst zügige Abwicklung konnte das Gesamtprojekt, bestehend aus den Phasen I-IV, jedoch nun vollständig im Kalenderjahr 2021 abgeschlossen werden. Das endgültige Prüfungsergebnis wird Anfang 2022 vorliegen.

### **4. Prüfung potentieller Eigenschäden und zugehörig etwaiger Inanspruchnahme der bestehenden Versicherung**

Der Themenbereich „Eigenschadenversicherung“ wurde geprüft um festzustellen, ob der Versicherungsumfang noch aktuell ist oder angepasst werden muss. In einem weiteren Schritt sollte geprüft werden, in welchem Umfang die Versicherung in den Jahren 2016 bis 2020 von welchen städtischen Stellen in Anspruch genommen wurde.

In den Jahren 2016 bis 2020 wurde die Versicherung in 71 Fällen in Anspruch genommen. In 57 Fällen kam es zur vollständigen Regulierung des Schadens (abzüglich Eigenanteil). In sieben Fällen wurde die Regulierung abgelehnt und in vier Fällen kam es zu einem Vergleich. Zwei Schadensmeldungen wurden zurückgezogen und eine Regulierung ist noch offen. Auffällig war, dass gut  $\frac{3}{4}$  der Fälle die Ämter 31 und 50 betrifft und von den übrigen Ämtern kaum Schäden gemeldet wurden.

Es wurden Buchungen auf zwei Konten im Zeitraum 2016 bis April 2021 analysiert. Diese Konten wurden ausgewählt, da auf diesen Rechtsanwaltskosten verbucht werden und diese in Verbindung mit Schäden stehen können. Die Stichprobenprüfung ergab, dass ein Fall bei der Eigenschadensversicherung anzumelden war. Ein weiterer Fall wurde bereits angemeldet. Darüber hinaus konnten keine Fälle identifiziert werden.

Es wurde aber deutlich, dass der derzeitige Rechnungseingangsworkflow (d3 System) nicht allen Anforderungen genügt. Da ein Vorgang in der Regel nur aus der Rechnung besteht und andere Unterlagen, wie beispielsweise die Bestellung und der Lieferschein fehlen, ist eine Prüfung nur eingeschränkt möglich. Aus Revisionsicht ist es wichtig, dass d3 an dieser Stelle weiterentwickelt wird. Das auch vor dem Hintergrund, dass die KDZ seit Jahren einen auf d3 basierenden Bestellworkflow nutzt.

Da im Baubereich große Summen bewegt werden, wurde das Eigenschadenspotential dieses Bereichs geprüft. Die Prüfung konzentrierte sich darauf, dass Abnahmen oder Nachbegehungen nicht oder mangelhaft erfolgen könnten. In diesen Fällen könnte es zu Schäden kommen, die bei der Versicherung angemeldet werden müssen. Die Prüfung ergab aber keine diesbezüglichen Hinweise.

Eine weitere Prüfung erfolgte im Hinblick auf nicht in Anspruch genommene Skonti<sup>11</sup>. Die Prüfung der Buchungen der Jahre 2016 bis 2020 erfolgte, indem bei den Skontofällen alle Fälle identifiziert wurden, in denen der Zahlbetrag und der Rechnungsbetrag identisch waren und daher kein Skontoabzug erfolgte. Eine Aufsummierung dieser Fälle ergibt einen Schaden von ca. 60 T€. Die Ämter wurden gebeten die Fälle zu überprüfen und ggf. Eigenschäden anzumelden. Das Amt 20 sollte die Ämter nochmals gesondert auf die Einhaltung der Skontofristen hinweisen.

---

<sup>11</sup> Betrachtet man einen nicht in Anspruch genommenen Skontoabzug als Kredit, läge die Verzinsung aufs Jahr bezogen in der Regel bei über 50 %.

Das Finanzprogramm wurde dahingehend ausgewertet, ob es vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 zu befristeten und unbefristeten Niederschlagungen gekommen ist. Bei der Auswertung nach der Forderungsart 50100 (Grundsteuer) fanden sich Hinweise auf mögliche Schäden. Gemäß § 10 ZVG ruhen Forderungen aus öffentlichen Lasten auf den jeweiligen Grundstücken und können für die Dauer von zwei Jahren bevorrechtigt vollstreckt werden. Die weitere Auswertung ergab, dass es 4.716 Hauptforderungen im Wert von rund 308 T€ gibt. Bei diesen Forderungen ist der sogenannte Rangklassenabsturz erfolgt. Die Wahrscheinlichkeit der vollständigen Befriedigung ist somit drastisch gesunken. Es muss gewährleistet werden, dass es nicht zum Rangklassenabsturz kommt. Weiter sind die abgestürzten Fälle unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit auf Schäden hin zu untersuchen und Schäden ggf. beim Eigenschadenversicherer anzumelden.

Die derzeitige Verbuchungspraxis, nach der die Zahlungen erst nach dem Zahlungseingang verbucht werden, entspricht nicht den Vorgaben der Ergebnis- und Finanzrechnung. Aus diesem Grund ist die Vorgehensweise zu ändern.

Das derzeit genutzte d3 System wird gerade in vielerlei Hinsicht modifiziert, da es zunehmend von immer mehr Teilen der Verwaltung als Dokumentenmanagement System genutzt wird. Seit seiner Einführung im Jahre 2008 hat die Revision immer wieder festgestellt, dass der derzeitige Rechnungseingangsworkflow zwar gut ist, letztendlich aber nicht weit genug greift. Seit Einführung von d3 ist es für Prüfende der Revision nicht mehr möglich, Auszahlungen ohne die Anforderung weiterer Unterlagen zu prüfen. Da mittlerweile auch die Annahmeanordnungen jedenfalls gescannt werden, nimmt dieser Punkt an Bedeutung zu. Darum hat das Revisionsamt empfohlen, im d3 neben der Rechnung auch der gesamte Bestellprozess abzubilden (dass also z. B. sämtliche Auftragsgrundlagen – wie früher papieren auch – zum Zahlungsvorgang einheitlich digital dokumentiert werden). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die KDZ seit vielen Jahren eben genau so einen Workflow nutzt. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob die Implementierung des KDZ Workflows in die städtische Umgebung, ggf. mit kleinen Anpassungen, möglich ist.

## **5. Abrechnungen der Feuerwehr 2020**

Gepprüft wurde, ob alle erstattungsfähigen Positionen aus Einsätzen der 37-Feuerwehr dem Verursacher gegenüber abgerechnet wurden. Dazu wurden 30 Fälle aus dem Be-

reich der nichtabrechnungsfähigen Einsätze und 30 Fälle mit tatsächlich abgerechneten Feuerwehreinsätzen auf deren Rechtmäßigkeit, sowie vollständige Veranlagung im Finanzprogramm hin überprüft.

Hinsichtlich des Abrechnungsprozesses wurde festgestellt, dass hierfür drei verschiedene EDV-Programme herangezogen werden, welche teils nicht via Schnittstellen verbunden sind, was unerwünschte Medienbrüche mit sich bringt.

Die Rechtmäßigkeit der Abrechnungen der Feuerwehr aus dem Jahr 2020 wird mit einer geringen Fehlerquote von 3 % bestätigt. Auch die vollständige Veranlagung der erstattungsfähigen Fälle zu den betrachteten Stichprobenfällen im Finanzprogramm kann bestätigt werden.

Bei der Überprüfung der einzelnen Buchungen fiel auf, dass die Sollstellungen in allen Fällen zum im Kostenbescheid als Fälligkeitsdatum angegebenen Datum gesetzt sind. Dies widerspricht dem § 25 III 1 GemHVO, der den Anordnungszwang konkretisiert, wonach die Sollstellung stets zum Entstehenszeitpunkt des Zahlungsanspruches zu erfolgen hat.

Im Abschlussgespräch wurde deutlich, dass in der an das Finanzprogramm übergebenen Schnittstellendatei das für die Fälligkeit maßgebliche Datum des Bescheides, welches den Entstehenszeitpunkt des Anspruchs markiert, nicht für die Soll-Stellung übernommen wird. In Rücksprache mit dem Competence-Center-Doppik bei Amt 20 ist die Eingabe des Bescheiddatums in der Schnittstellendatei nicht vorgesehen und könne nicht nachprogrammiert werden.

## **E. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen**

### **1. Prüfung der Stadtkasse**

Am 17. November 2021 wurde eine unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse durchgeführt. Zu den im jeweiligen Tagesabschluss abgebildeten Abrechnungen zu einem gesondert existenten Bankkonto speziell für Vereinnahmungen zu Parkscheinautomaten wurden die zugehörigen Vorgänge hinterfragt, insoweit ein Stück weit auch anknüpfend an eine frühere Prüfung zum dazu zuständigen 61 – Stadtplanungsamt konkret zu Parkscheinautomaten, die diesen kassenrechtlichen Part ausgeklammert ließ. In diesem Zuge kamen anteilig Ausschreibungsfragen zu gerade aktuell anstehen-

den Neubeschaffungen zwecks möglichst flächendeckender Sicherstellung kontaktloser Bezahlmöglichkeiten (sog. „Handyparken“) auf, die bisher augenscheinlich nicht flächendeckend vorgesehen sind. Als dritter Themenblock wurde anknüpfend an die letzte ergangene Prüfung der Stadtkasse nachgehalten, ob es tatsächlich keine weiteren Fälle zu teils sog. Internetbezahlverfahren bzw. „ePayment“ kam, die bei Bürgern zu Mehrfachabbuchungen führten. Der Prüfungsbericht konnte nicht mehr bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen werden, so dass über Details der Prüfung in diesem Prüfungsbericht keine weiteren Ausführungen möglich sind.

## 2. Übersicht zur Prüfung summarischer Abrechnungen

Vornehmlich im Rahmen der Prüfung ordnungsgemäßer Zahlungsabwicklung sind regelmäßig wiederkehrend verschiedenste Abrechnungsdaten zu unterschiedlichsten Zahlungsströmen zu überprüfen. Im Einzelfall können aus der Prüfung von summarischen Abrechnungsdaten auch vorbereitende Prüfungshandlungen im Hinblick auf Buchungen erwachsen, die für den Jahresabschluss relevant werden. Ebenso sind daraus folgende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen denkbar.

Überblick zu den in 2021 geprüften summarischen Abrechnungen:

Amt	Abrechnungsgegenstand	Prüfdatum
50	Grundsicherung IV. Quartal 2020	14.01.2021
	Landesblinden- und Landespflegegeld 2020	01.03.2021
	Jahresmeldung Grundsicherung 2019 und 2020	22.03.2021
	Landesaufnahmegesetz Asyl 2. Halbjahr 2020	23.03.2021
	Ausgaben oder Einnahmen mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe	25.03.2021
	Sozialhilfe, Mittelabruf 2. Halbjahr 2020	30.03.2021
	Eingliederungshilfe, Mittelabruf 2. Halbjahr 2020	30.03.2021
	Grundsicherung 1. Quartal	13.04.2021
	Bundeserstattung § 136a SGB XII 2020	19.05.2021
	Leistungen nach § 3b Landesaufnahmegesetz	02.06.2021
	Nachmeldung Grundsicherung für das Jahr 2020	14.07.2021
	Grundsicherung 2. Quartal 2021	16.07.2021
	Sozialhilfe, 1. Halbjahr 2021	29.09.2021

Grundsicherung 3. Quartal 2021	14.10.2021
Abschlag Sozialhilfe und Eingliederungshilfe 2. Halbjahr 2021	06.12.2021
Jahresmeldung Unterhaltsleistungen nach dem UVG für das Jahr 2021	26.11.2021
Jahresmeldung Unterhaltsvorschuss 2021	30.11.2021

**F. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme**

Spezifisch zur Serverumgebung der 16 – KDZ wurde ein ergänzendes IT-Verfahren „Ticket- und Inventarisierungssystem“ abgenommen, zu welchem es zwar zu Feststellungen kam, die einer Implementierung jedoch nicht zuwiderliefen.

**G. Übersicht Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe**

10-Hauptamt	18.01.21	Vorplanung Rathaussanierung
	22.12.21	"Hier in Mainz" - Projekt für junge männliche Geflüchtete VN Projektjahr 2020
20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	12.02.21	Erwerb Stadthaus Große Bleiche
	06.09.21	Kommunaler Finanzausgleich 2022 - Schlüsselzuweisung C1 und C2
	16.12.21	Kommunaler Entschuldungsfonds 2020
40-Schulamt	14.01.21	Gewährung freiwilliger Zuschüsse zur Unterstützung inkl. Unterricht von blinden Schülern 2020, IGS Mainz-Bretzenheim
	27.05.21	Brandschutztechnischer Umbau des Schulgebäudes Grundschule Mainz-Altstadt Eisgrubschule
	14.12.21	Gewährung freiwilliger Zuschüsse zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts von blinden Schüler:innen 2021
42-Amt für Kultur und Bibliotheken	05.01.21	Partnerschaften für Demokratie
	25.01.21	Digitale Technik Veranstaltungs- und Projektarbeit
	25.01.21	Tonies

	03.03.21	FILMZ 2020
	13.04.21	Erwerb und Restaurierung
	04.05.21	Cine Mayence 2020
	07.06.21	Filmz städtischer Zuschuss
	09.06.21	Mainzer Meisterkonzerte 2020
	09.06.21	Mainzer Musiksommer 2020
	16.06.21	Innovations- und Strukturförderung
	29.06.21	institutionelle Kulturförderung
	25.08.21	Römisch-Germanisches Zentralmuseum
	01.09.21	Stiftung Kunsthalle Mainz
	14.09.21	Landessammlung
	20.10.21	Konservatorische Maßnahmen für die Festungspläne der Stadtarchiv Mainz
	04.11.21	Summer in the City 2021
44-Peter-Cornelius-Konservatorium	08.03.21	Musikschule 2020
	23.03.21	Studienabteilung
451-Gutenberg Museum	01.04.21	Gutenberggesellschaft 2020
	24.11.21	Bestandserhaltung
452-Naturhistorisches Museum	13.01.21	Landessammlung 2019
	01.06.21	Wolfsländ
50-Amt für soziale Leistungen	03.02.21	Bekämpfung der Covid-19 Pandemie: Aus- oder Aufbau von Hilfsangeboten für Ältere und Corona-Risikogruppen
	15.03.21	Frauennotruf Mainz e. V. für das Jahr 2019
	22.03.21	Beratungscafé unplugged Personalkostenzuschuss für das Jahr 2019
	30.03.21	Maßnahmen im Zuge der Covid-19 Pandemie: Für Ältere gegen Vereinsamung (Gemeindeschwester plus)
	22.04.21	Förderung freiwillige Rückkehr 2020
	06.05.21	Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (Abrechnungszeitraum 2017)

	31.05.21	ZsL Mainz e. V. - Beratungsstelle 2020
	18.06.21	Zebra - Sozialtherapeutische Beratungsstelle 2019
	18.06.21	Zebra - Sozialtherapeutische Beratungsstelle 2020
	14.07.21	Frauenzentrum Mainz e. V. für das Jahr 2020
	02.08.21	Diakonisches Werk - Ehrenamtsförderung und -beratung 2020
	02.08.21	Sozialdienst kath. Frauen e. V. - Frauenhaus 2020
	18.08.21	Frauennotruf Mainz e. V. für das Jahr 2020
	19.08.21	Beratungsstelle für psychisch Kranke 2020 (Caritasverband Mainz e. V.)
	24.11.21	LesBiSchwules Kultur- u. Kommunikationszentrum Mainz e. V. - Koordinierung Ehrenamtlicher
	07.12.21	Beratungsstelle Frauenhaus
51-Amt für Jugend und Familie	13.01.21	DKSB Kinderhaus Blauer Elefant
	13.01.21	Caritasverband - Gemeinwesenarbeit Netzwerk Weisenau
	13.01.21	Caritasverband - Gemeinwesenarbeit Neustadt-treff, Stadtteilzentrum Delbrel
	19.01.21	Soziale Integration im Quartier - Neustadtzentrum
	21.01.21	Stiftung Juvente Mainz - Schulsozialarbeit an der BBS I im Jahr 2019
	21.01.21	Stiftung Juvente Mainz - Schulsozialarbeit an der BBS IV im Jahr 2019
	25.01.21	Stiftung Juvente Mainz - Schulsozialarbeit an der BBS III im Jahr 2019
	25.01.21	Gemeinwesenarbeit Nachbarschaftstreff Laubenheim 2019
	26.01.21	Gemeinwesenprojekt "Interkulturelles Zentrum Katzenbergtreff" 2019

	26.01.21	Interkulturelle Stadtteil- u. Gemeinwesenarbeit MZ Neustadt 2019
	26.01.21	Gemeinwesenprojekt "Centrum der Begegnung/Haus der Familie" 2019

	04.02.21	Offene Kinder- und Jugendarbeit in MZ-Marienborn 2019
	22.02.21	Nachmittags- und Ferienbetreuung der MLK Grundschule (AWO) 2019
	22.01.21	Stadtteiltreff Gonsenheim - Gemeinwesenarbeit 2019
	01.03.21	Maßnahmen zur Effektivitäts- und Qualitätsförderung in Kitas (Kita Goetheplatz) - Koki 2020
	13.04.21	Frühe Hilfen 2020
	14.04.21	Familienbildung im Netzwerk 2020
	19.05.21	Streetwork-Projekt der Stadt Mainz 2020
	21.05.21	Kindertheaterfestival 2020
	14.07.21	Das MädchenHaus - Beratungsstelle 2020
	20.07.21	Institut für Interkulturelle Pädagogik im Elementarbereich e. V. für das Jahr 2020
	02.08.21	Soziale Stadt - Regionalfenster Neustadt
	02.08.21	Soziale Stadt - Regionalfenster Lerchenberg
	02.08.21	Soziale Stadt - Einzelmaßnahme Bürgerhaus Lerchenberg
	02.08.21	Soziale Stadt - Regionalfenster Mombach
	02.08.21	Soziale Stadt - Investitionspaket Soziale Integration im Quartier
	18.08.21	Zuwendung für die Erstattung SARS-CoV-2-Selbsttest für Kindertagespflegepersonen
	19.08.21	Betreute Spielgruppe Lerchenberg 2020 - Ev. Familienbildung Mainz
	23.08.21	Jobfux Realschule Plus Budenheim/Mainz-Mombach
	23.08.21	Jobfux Realschule Plus Mainz-Lerchenberg
	23.08.21	Jobfux Realschule Plus Anne-Frank Mainz
	01.09.21	Kommunaler Jobfux 2020
	01.09.21	JobCoach 2020
	01.09.21	Ausbildungswege schwerbehinderter Schüler:innen
	08.09.21	MGH Römerquelle Finthen (Diak. Werk RHH) 2020

	08.09.21	Kinderhaus Blauer Elefant DKSB Mainz 2020
	13.09.21	Jugendcafé Lerchenberg - Stiftung Juvente Mainz 2020
	13.09.21	Offene Kinder- und Jugendarbeit im Berliner Treff - Stiftung Juvente Mainz 2020
	22.09.21	Schulsozialarbeit 2020
	27.10.21	El KiKo international 2020 (DKSB)
	24.11.21	Förderung von Ferienbetreuung im Jahr 2021
	24.11.21	Woche der Kinderrechte 2021
	01.12.21	Soziale Stadt - Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 03.21 - 10.21
	15.12.21	Jugendpflegeetat 2020 (Global- und Personalkostenzususs) Stadtjugendring Mainz e. V. (2020)
	16.12.21	Schulsozialarbeit an der BBS I für das Jahr 2020
	16.12.21	Kinder- und Jugendtelefon (Kinderschutzzentrum Mainz) für das Jahr 2020
	17.12.21	Gemeinwesenarbeit - Stadteiltreff Gonsenheim e. V. für das Jahr 2020
61-Stadtplanungsamt	04.03.21	Umbau der Hafentunnelübergänge Hattenbergstraße und Rheinallee in Mainz
	12.04.21	Bau eines Rad-,Geh- und Wirtschaftsweges östlich der K 11
	16.06.21	Brückenprüfung nach DIN 1076
	16.08.21	Förderprojekt 16DKV10067
67-Grün- und Umweltamt	26.07.21	Klimaschutz
	14.09.21	Zuwendung Sondervermögen Energie und Klimafonds
69-Gebäudewirtschaft Mainz	17.02.21	IGS III Hechtsheim Vorabmaßnahme BA III Aufzug B / C
externe Organisationseinheit	07.07.21	institutionelle Förderung Staatstheater Mainz GmbH

Entwicklung der Fallzahlen:

2019	2020	2021
51	79	96

## VII Zu den gesetzlich durch § 112 II GemO definierten Aufgaben

### A. Prüfungen zu § 112 II Nr. 2 GemO –Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

#### 1. Bau - Abnahmen / Mangelfeststellung / Gewährleistungsfrist

Eine Bauabnahme hat für jedes Bauvertragsverhältnis eine entscheidende Bedeutung, denn mit der Abnahme ändert sich das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer maßgeblich. Mit der Abnahme bringt der Auftraggeber zum Ausdruck, dass er die Bauleistung billigt und als im Wesentlichen vertragsgerecht anerkennt.

Anhand von drei Projekten mittlerer Art und Größe wurde geprüft, ob jedes Gewerk umgehend nach Fertigstellung abgenommen und schlussgerechnet wurde. Darüber hinaus wurde betrachtet, ob alle notwendigen Produktdatenblätter (inkl. Betriebsanleitungen, Pflegehinweisen etc.), Konformitäts- und Ausführungsbestätigungen sowie ggf. erforderliche vorherige technische und behördliche Abnahmen Dritter vorlagen.

Ziel der Prüfung war, sich von der Wirksamkeit eines IKS-System hinsichtlich der Bauabnahme i. V. m. der Mangelfeststellung und Gewährleistungsfristen zu überzeugen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der DA-HKR und der VOB Ausgabe 2019, den DA-Baustandards, den Unterlagen der GWM Übergabe und Übernahmen von Gebäuden sowie den Organisationsinformationen Nr. 163 und 355 gearbeitet wurde.

Verbesserungspotential wird im Bereich der Dokumentation sowie der Kommunikation der beteiligten Stellen gesehen, um sämtliche Schritte und Maßnahmen zu beschreiben, die während des Projekt- bzw. Entwicklungszeitraums getroffen wurden.

## **2. Fußgängerbrücke Saarstraße – Kisselberg (Teil II)**

Im Zuge der laufenden Bauarbeiten „Fußgängerbrücke Saarstraße – Kisselberg“ hatte sich gezeigt, dass zusätzliche Leistungen erforderlich sind, die im Jahr 2020 im Rahmen eines Nachtragsangebots zu einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung i.H.v. 261.500 € führten. Durch eine Prüfung des Revisionsamts wurden diese anfallenden Mehrkosten einer kritischen Betrachtung unterzogen<sup>12</sup>.

Im weiteren Baufortschritt wurden Mehrkosten i.H.v. 820.000 € für zusätzliche Leistungen angefordert. Prüfungsgegenstand war auch hier die Beurteilung und Einschätzung, ob die Nachtragsforderung und außerplanmäßige Mittelbereitstellung aus technischer Sicht des Prüfers gerechtfertigt und angemessen erschienen. Der Fachbereich hatte in den abgegebenen Stellungnahmen zu den Feststellungen sein Problembewusstsein zu der Gesamthematik dokumentiert und den Handlungsbedarf sowie die Notwendigkeit von Transparenz und Nachvollziehbarkeit erkannt.

Die Ausführungen des Fachbereiches waren aus Sicht der Revision nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Wir sehen es schon bei der Grundlagenermittlung der Bauprojekte als zwingend notwendig an, die DIN276<sup>13</sup> genauer einzuhalten. Die Planung sollte so detailliert wie möglich erfolgen und in das zu erstellende Leistungsverzeichnis mit einbezogen werden. Nur so können Nachträge in größerem Umfang vermieden werden.

## **3. Energetische Sanierung Töngeshalle**

Seit Mai 2019 wird die energetische Sanierung des Bauvorhabens (BV) Töngeshalle in Ebersheim durchgeführt. Während der Bauausführung sowie auch bei den Bauabnahmen wurde das Revisionsamt mit involviert. Dem bautechnischen Prüfer sind in einigen Bereichen Mängeln aufgefallen, die dem zuständigen Bauleiter sowie auch der Projektleitung mitgeteilt wurden. Die Prüfung erstreckte sich dabei auf die Bereiche der Dachdämmung sowie den luftdichten Anschluss der Dampfsperffolie.

Die Prüfung baute auf das ausgeschriebene Leistungsverzeichnis sowie die Nachtragsangebote für zusätzlich erforderliche Leistungen auf. Im Fokus stand hier die Qualitätssicherung, in wie weit die eingebauten Produkte und Materialien den geforderten

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu 14 – Revisionsamt: Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2020 vom 19. Februar 2021, S. 16.

<sup>13</sup> Die DIN 276 ist eine DIN-Norm, die im Bauwesen zur Ermittlung der Projektkosten sowie als Grundlage der Honorarberechnung nach HOAI für Architekten und Ingenieure dient.

und vereinbarten Qualitätsanforderungen der Leistungsbeschreibung entsprachen und ob die Vorgaben aus der DA Baustandards für Gebäude der Landeshauptstadt Mainz eingehalten und beachtet wurden.

Zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen lag die Stellungnahme des Fachbereiches bei der Abfassung dieses Schlussberichtes zum Berichtsjahr 2021 noch nicht vor. Eine Berichterstattung über das Ergebnis wird daher erst im Schlussbericht 2022 erfolgen.

#### **4. Brückenprüfungen nach DIN 1076**

Die Prüfung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (Brückenprüfungen) durch das Revisionsamt erfolgte in Anlehnung an die vom Rechnungshof RLP im Rahmen einer landesweiten Erhebung über den Brückenbestand, Art und Umfang der Bauwerksprüfungen, das Erhaltungsmanagement sowie den Zustand der Brücken in den Kommunen in Rheinland-Pfalz.

In der Landeshauptstadt gibt es 173 Brücken. Als Träger der Straßenbaulast innerhalb des Satzungsgebietes unterliegt der Stadt Mainz die Verantwortlichkeit dafür, dass alle Brücken den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Straßenbaulast umfasst dabei alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind Überwachungen in Form von Prüfungen vorgeschrieben. Eine Brückenprüfung soll Auskunft über den Zustand des Brückenbauwerks, die Standsicherheit und die verkehrssichere Nutzung geben. Der Ablauf und die Organisation einer solchen Brückenprüfung ist in der DIN 1076 geregelt, mit dem Ziel der Erkennung und Beurteilung des Ist-Zustands sowie einer frühzeitigen Schadenserkennung.

Gepriift wurde, ob bei den ausgewählten Brückenbauwerken, bei denen eine Brückenprüfung nach DIN 1076 erforderlich ist, diese im gesetzlich vorgeschriebenen Rhythmus gepriift wurden, was bei Beanstandungen aus diesen Prüfungen veranlasst wurde und wie die Dokumentation erfolgte, mit dem Ziel, sich von der Wirksamkeit eines amtsinternen IKS-System zu überzeugen.

Die Prüfungshandlungen aus dieser Prüfung waren bei der Abfassung dieses Schluss-

berichtes zum Berichtsjahr 2021 noch nicht abgeschlossen. Eine Berichterstattung über das Ergebnis wird daher erst im Schlussbericht 2022 erfolgen.

## **5. Rathaussanierung**

Die Rathaussanierung ist aufgrund ihrer Komplexität eine Baumaßnahme, in die eine Vielzahl von Beteiligten einzubinden sind und kann daher besonders störungsanfällig sein. Schon die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme stellt eine äußerst komplexe Aufgabe für alle Beteiligten dar.

Die technische Prüfung durch das Revisionsamt soll bei diesem Vorhaben teilweise stichprobenartig oder als so genannte Tiefenprüfung erfolgen. Diese umfasst u.a. die Überprüfung des Projektmanagements, der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen, der Planungs- und Bauverträge sowie die vertragsgerechte Abrechnung der Planungs- und Bauleistungen.

Die Prüfung der technischen Rechnungen, der Nachträge und Zusatzleistungen wird sich insofern verzögern, da die Baugenehmigung erst Anfang des zweiten Halbjahrs 2021 vorlag. Eine Berichterstattung hierzu kann daher erst im Schlussbericht 2022 erfolgen.

## **B. Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse**

### **1. allgemein**

Wie in den Vorjahren waren mit Ausnahme des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) die zugeleiteten bautechnischen Rechnungen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe vor der Auszahlung vom Revisionsamt im Rahmen der Visakontrolle geprüft worden.

Die GWM legte ihre bautechnischen Rechnungen wegen des dort angewandten Buchhaltungs- und Zahlungssystems bisher erst nach Anweisung der Rechnungen dem Revisionsamt zur Prüfung vor. Im Berichtsjahr wurde erstmals bei der GWM eine eingeschränkte Visakontrolle für Auszahlungsfälle mit einem Volumen von über 50.000 € (brutto) durchgeführt. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt.

Eine Übersicht über die Feststellungen zu den geprüften Rechnungen im Baubereich findet sich in Ziffer C 1, Seite 15.

Nachfolgend wird die Anzahl der zum Baubereich geprüften Rechnungen des Jahres 2021 sowie die Entwicklung der vergangenen acht Jahre wiedergegeben:

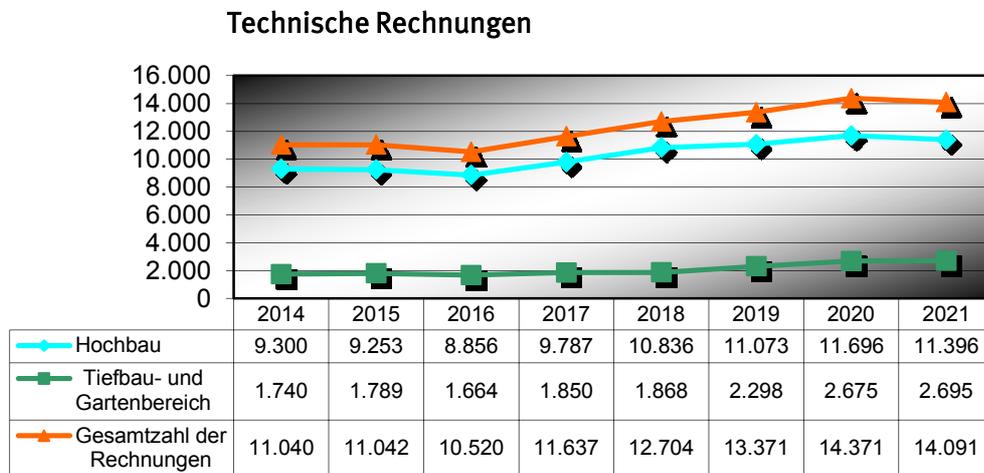


Abbildung 1: Fallzahlen bautechnische Rechnungen bis 2021

## 2. Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen

Im Jahr 2021 erfolgten insgesamt 153 Baustellenbegehungen, sowohl während der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit den fälligen Abschlagszahlungen, als auch nach Fertigstellung bzgl. der Vorlage der Schlussrechnung.

Die Verfahrensweise der Teilnahme an Baustellenbegehungen, Teilnahme an Baubesprechungen und Bauabnahmen durch das Revisionsamt hat sich bewährt und wurde ab dem III. Quartal 2021 dahingehend erweitert, dass der bautechnische Prüfer auch bei Terminen bzgl. der "Begehungen vor Ort vor Ablauf der Gewährleistung" mit eingebunden werden soll.



Abbildung 3: Boppstraße I



Abbildung 4: Boppstraße II



Abbildung 5: Brücke Saarstraße I



Abbildung 6: Brücke Saarstraße II



Abbildung 7: Hauptstraße I



Abbildung 8: Hauptstraße II



Abbildung 9: Münsterplatz I



Abbildung 10: Münsterplatz II



Abbildung 11: Wallaustraße I



Abbildung 12: Wallaustraße II

Hinweis: Urhebererschaft zu allen Bildern: Landeshauptstadt Mainz

Durch den Einsatz von Fotodokumentationen und auch entsprechenden Bauberichten und Prüfberichten wurden vorgefundene Situationen auf den Baustellen und die festgestellten Mängel veranschaulicht, was die Zusammenarbeit mit den betroffenen Bauleitern bei der Fehlerbearbeitung erleichterte.

### C. Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)

Gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 7 GemO kann der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben übertragen. Mit der Dienstanweisung Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 27. Juni 2016 (nachfolgend RevO) hat der Oberbürgermeister unter Nr. 3 Abs. 2 Nr. 7 RevO von diesem Recht Gebrauch gemacht und diese Aufgabe dem Revisionsamt übertragen. Angesichts der Bedeutung der Auftragsvergabe und deren Korruptionsanfälligkeit ist die Vergabe von Aufträgen ein besonders sensibler Bereich und somit von hoher Bedeutung für die öffentliche Verwaltung.

Aufgrund der Nichtbesetzung von Prüferstellen im 14-Revisionsamt konnte diese Aufgabe seitens des Revisionsamtes in der Vergangenheit nicht in der gewünschten Form wahrgenommen werden. Zukünftig soll die Prüfung von Vergaben intensiver aufgenommen werden. Dabei soll die Prüfung vor allem auch begleitend durchgeführt werden. Eine konstruktive Begleitung durch das Revisionsamt zielt vorrangig darauf ab, Fehler frühzeitig zu erkennen und damit einen potentiellen Schaden durch eine rechtswidrige oder unwirtschaftliche Auftragsvergabe zu vermeiden.

In diesem Rahmen wurden bereits Ende 2021 Vorkehrungen getroffen. Zu Beginn fand mit 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport eine Abstimmung über das zukünftige Prüfungsvorgehen statt. Im Dezember 2021 wurde erstmals mit der Einsicht in einzelne Vergabeakten begonnen.

## VIII Prüfung von Dienstabweisungen

### A. Änderungen zur DA HKR AT

Seitens des 20 – Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport wurde zu ausgewählten Ziffern der DA HKR AT ein Änderungsentwurf über das zentral zur Koordinierung zuständige 10 – Hauptamt u. a. auch dem 14 – Revisionsamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Die angedachten Änderungen wurden entsprechend der Bedeutung – Grundlagenwerk mit stadtverwaltungsweiter Umsetzungspflicht – begutachtet und mit etlichen Bemerkungen zwecks Berücksichtigung vor in Kraft setzen mit Amt 20 besprochen und formgerecht dem 10 – Hauptamt zurückgemeldet. Aus diesem Anlass aufgefallene anderweitige Änderungs- bzw. Anpassungsnotwendigkeiten wurden insoweit grundsätzlich ebenfalls dargelegt. Herauszuheben nennenswerte Feststellungen bzw. Bemerkungen:

- ❖ Zur „Aufbewahrung der Bücher und Belege“ wurde auf notwendige weitergehende Regelungsnotwendigkeiten bezüglich des nunmehr teils schon lange Zeit praktizierten ersetzenden Scannens und zugehöriger Ablauffragen hingewiesen.
- ❖ Unklarheiten bzw. -stimmigkeiten wie Konkretisierungsbedarfe zum schlichten Schlagwort der „Barkasse“ wurden erläutert (in der Folge sodann auch zu „Kassenautomaten“). Dies flankierend zu zunehmend wichtiger werdenden Aspekten des oft sog. ePayments (insbesondere im Zuge der OZG-Umsetzungspflichten).
- ❖ Auf fehlerhafte Vorgaben zur Feststellung von Kassenanordnungen (und damit insbesondere auch zu Zahlungsvorgängen) wurde hingewiesen, die besonders relevant vor der zugehörig potentiellen Haftungsgefahr einzustufen sind (zudem Bemerkungen zum frühere Unterschriften ersetzenden Ablauf im digitalen Umfeld, insofern wurden anteilig auch Aspekte der Revision der Informationssicherheit abgedeckt).
- ❖ Ungenauigkeiten zu „Kassenprüfungen durch die Ämter“ wurden dargelegt.
- ❖ Letztlich wurde empfohlen, verstärkt eigenständig stets gegen zu prüfen, ob denn die DA HKR AT-Vorgaben flächendeckend überhaupt tatsächlich umgesetzt werden und diese im Einzelfall überhaupt immer umsetzbar sind (was bei nicht passgenauer Konfiguration von IT-Verfahren ausgeschlossen sein kann).

Ausblick: Der Änderungsentwurf steht zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes noch zur Umsetzung aus.

## **B. Neufassung einer „Dienstanweisung Datenschutz/Informationssicherheit“**

Ein entsprechender Entwurf wurde spezifisch unmittelbar für die Revision der Informationssicherheit dem 14 – Revisionsamt zur Begutachtung eingereicht. Der sehr umfangreiche Entwurf (50 Seiten inklusive einiger Anlagen), welcher stadtverwaltungsweit sämtliche Mitarbeiter verpflichten soll, nahm spürbare Zeitanforderungen zur Begutachtung ein.

Die insofern etwas detailliertere Begutachtung führte in Nachhinein zu weiteren Klärungsbedarfen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen waren.

## **C. Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“**

Dem 14 – Revisionsamt wurde dieser Entwurf zur Stellungnahme vorgelegt, mittels welchem erstmals in konkreter Form versucht wird, klare Zuständigkeiten für Verfahrensabnahmen festzulegen. Der Entwurf antwortet in gewisser Weise auf Hinweise der Prüfer in den Vorjahren (insbesondere auch im Rahmen der Revision der Informationssicherheit) wie auf die in 2018 erfolgte Prüfung zu den Programmfreigaben der Stadtverwaltung<sup>14</sup>.

Als wesentlich wurde zurückgemeldet, dass diese kommende Dienstanweisung zu bereits jetzt existenter Bestandssoftware nur dann anzuwenden sei, sofern es zu „wesentliche[n] Veränderungen“ käme. Dies ist deshalb – vornehmlich aus der Perspektive der Informationssicherheit – schwierig, weil selbst eine ordnungsgemäß abgenommene Software alleine durch Veränderungen im Umfeld (z. B. neue Netzwerkstrukturen, veränderte Internetprotokollstandards, veränderte Softwareanbindungen etc.) Schwachstellen entwickeln kann. Unter Bezugnahme auf schon früher gegebene Hinweise wurde insofern geraten, auch zu Bestandsverfahren einen gewissen Mindestturnus zu wiederholender IT-Verfahrensabnahmen (von z. B. längstens fünf Jahren) vorzusehen.

Bezüglich der notwendig zur Einführung neuer IT-Verfahren zu beteiligenden stadtinternen Stellen wurde bemerkt, dass es nicht zuletzt der Digitalisierungsstrategie (wie diversen Einzelvorgaben) folgend generell Vertreter des zentralen Dokumentenmanagementsystems frühzeitig zu beteiligen gilt, ebenso wie das Competence-Center-Doppik des Amtes 20 immer dann, wenn es absehbar zur Anbindung an die Finanzsoftware

---

<sup>14</sup> Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Programmfreigaben bei der Landeshauptstadt Mainz, Prüfbericht vom 6. Dezember 2018.

kommt (z. B. durch Schnittstellenanbindungen).

Ebenfalls auf früheren Prüfermitteilungen fußend wurde das Fehlen eines (digitalen) zentralen Verzeichnisses über erfolgte IT-Verfahrensabnahmen angemerkt (welches sich ggf. aufwandsminimal mit dem zuvor genannten Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sinnvoll koppeln ließe).

Ausblick: Der Änderungsentwurf steht zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes noch zur Umsetzung aus.

#### **D. Dienstanweisung „Berechtigungsmanagement“**

Ebenfalls anteilig auf früheren Prüfermitteilungen basierend wurde ferner dieser Entwurf einer gänzlich neuen Dienstanweisung zur Stellungnahme an das 14 – Revisionsamt vorgelegt.

In Frage gestellt wurde, dass der Geltungsbereich lediglich auf „alle neuen IT-Ressourcen“ beschränkt werden soll. Einerseits wirkt diese Begrenzung für die Informationssicherheit kontraproduktiv, obwohl es doch gerade diese durch die Dienstanweisung zu stärken gilt, denn weitgehend ist die Stadtverwaltung ja schon mit Bestandssoftware ausgestattet, so dass die Beschränkung auf lediglich neue Ressourcen (zumal ohne ganz eindeutige Definition) allenfalls einen kleinen Bruchteil der IT-Verfahren abdecken würde. Andererseits würde die Geltungsbereichsbeschränkung dazu führen, dass auf Dauer die Berechtigungsverwaltung danach unterschiedlich auszugestalten ist, ob nun ein IT-Verfahren vor oder nach dem Inkraftsetzen der Dienstanweisung abgenommen wäre. Empfohlen wurde deshalb eine Übergangsfrist, die gleichwohl absehbar mittelfristig notwendig auch die Bestandssoftware erfasst, bzw.: gerade diese, denn – umgekehrt betrachtet – mag sich der jetzige Regelungsvorschlag als Weiterentwicklungshemmnis auswachsen.

Ausblick: Der Änderungsentwurf steht zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes noch zur Umsetzung aus.

## **IX Weitere Prüfungsaufgaben zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)**

### **A. Allgemein**

Zu bestimmten Vorgängen externer Organisationseinheiten wird eine Rechnungsprüfung seitens des Revisionsamtes der Stadt Mainz durchgeführt. Zu den externen Organisationseinheiten, bei welchen dies regelmäßig wiederkehrend der Fall sein soll, erfolgte insofern eine klarstellende Auflistung unter Ziffer 3 II UA 4 RevO. Teilweise begründet sich die Wahrnehmung der Prüfungstätigkeiten beim 14 – Revisionsamt darin, weil die Landeshauptstadt Mainz möglicherweise Anteile an der externen Organisationseinheit hält oder weil diese in größerem Umfange Fördermittel von der Landeshauptstadt Mainz bezieht.

Bei der Prüfung von externen Organisationseinheiten, die Fördermittel von der Landeshauptstadt Mainz erhalten, muss die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel geprüft werden. Um diese Prüfung verlässlich durchführen zu können oder auch aufgrund sonstiger Vereinbarungen, erstreckt sich diese nach bisheriger Praxis in aller Regel auf die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. der jeweiligen -rechnung, wobei (insbesondere zu den Zweckverbänden) auch deutlich darüber hinausgehende Tätigkeiten (bis hin zur stichprobenartige Kontrolle des Tagesgeschäftes) umfasst sein können.

Sofern bei diesen Prüfungen keine oder keine relevanten Feststellungen getroffen werden, ist das Ergebnis in der Regel die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Fördermittel. Sollte dies nicht der Fall sein, z. B. der Fördermittelempfänger benötigt aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht den vollen Förderbetrag, wird das zuwendungsgebende Dezernat gebeten, eine anteilige Rückforderung der nicht benötigten Fördermittel zu prüfen.

In diesen Fällen wird zur Wahrung der Interessen der externen Organisationseinheiten nur dem Grunde nach über diese Prüfungen berichtet.

## B. Auflistung der in 2021 erfolgten Prüfungen zu externen Organisationseinheiten

Prüfungsbericht	externe Organisationseinheit	Titel des Prüfungsauftrages	Grund der Prüfung
18.01.21	Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie RLP e.V., Teilanstalt Mainz	Jahresabschluss 2019	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
11.03.21	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	Gesamteinnahmen aus dem Verbundverkehr 2019	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
30.03.21	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	Gesamteinnahmen aus dem Verbundverkehr 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
21.04.21	Volkshochschule Mainz	Jahresrechnung 2020	Zuwendung
07.06.21	Internationale Gutenberg-Gesellschaft e. V.	Jahresrechnung 2020	Zuwendung
28.06.21	Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH	Jahresabschluss 2020	Zuwendung
05.07.21	Stiftung Deutsches Kabarettarchiv Mainz e. V.	Jahresrechnung 2020	Zuwendung
12.07.21	Zweckverband Layenhof/Münchwald	Jahresabschluss 2020	Mitgliedschaft
26.07.21	Unterhaus Mainzer Forum Gastronomie GmbH Pausenausschank	Jahresabschluss 2020	Zuwendung
28.07.21	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	Spitzabrechnung Corona Rettungsschirm 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
20.08.21	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahr- ausweisen des Ausbildungsverkehrs für das Ausgleichsjahr 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung

01.09.21	Altenauer Schulfonds, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds	Jahresrechnungen 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
08.09.21	Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie RLP e.V., Teilanstalt Mainz	Jahresabschluss 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
27.10.21	Jakob-Kleintz-Stiftung	Jahresabrechnungen der Wohnbau Mainz GmbH 2018, 2019 und 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
07.12.21	Stiftung Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds	Jahresabrechnungen der Wohnbau Mainz GmbH 2018, 2019 und 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung
14.12.21	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen 2019 und 2020	Vereinbarung / gesetzliche Regelung

### **C. Prüfung der externen Organisationseinheiten, die Zuwendungen der Landeshauptstadt Mainz erhalten**

Diese Prüfung erstreckte sich auf folgende Organisationseinheiten:

- Internationale Gutenberg-Gesellschaft e. V.
- Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e. V.
- Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH
- Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH
- Volkshochschule Mainz e. V.

Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördermittel wurde in allen Fällen der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung hinzugezogen. In drei von fünf Fällen konnte dies bestätigt werden. In zwei Fällen wurde aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Zuwendungsempfängers festgestellt, dass die Fördermittel nicht in der vollen Höhe benötigt wurden. Das zuschussgebende Dezernat wurde informiert und gebeten die anteilige Rückforderung zu prüfen.

#### **D. Jahresgesamteinnahmen der Jahre 2019 und 2020 aus dem Verbundverkehr Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH**

Der Prüfungsauftrag bezieht sich auf die Einnahmenaufteilung aus dem Verbundverkehr. Hierzu sind die Jahresgesamteinnahmen aus den Jahren 2019 und 2020 der lokalen Nahverkehrsorganisationen gemäß des Einnahmenaufteilungsvertrags entweder durch einen Wirtschaftsprüfer oder die gemeindliche Rechnungsprüfung zu bestätigen/testieren.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgte die Prüfung u.a. durch:

- Plausibilitätsbeurteilung von Zahlen und Trends (u.a. durch Vorjahresvergleiche).
- Beurteilungen von Finanzinformationen durch Analyse plausibler Beziehungen zwischen finanziellen oder nicht-finanziellen Daten.
- Konteneinzelnachweis.
- Prüfung der rechnerischen Richtigkeit mittels SAP-Auswertungen.

Die Jahresgesamteinnahmen enthielten sämtliche Einnahmen aus dem Verbundverkehr auf der Grundlage von § 2 Einnahmenaufteilungsvertrags der Verkehrsunternehmen der lokalen Nahverkehrsorganisationen und gemäß dem Verkehrsvertrag mit dem Regionalen Verkehrsunternehmen inkl. der Einnahmen, die durch Subunternehmer realisiert wurden.

Die Testierung der Einnahmenaufteilung der Jahresgesamteinnahmen 2019 (2020) aus dem Verbundverkehr wurde am 11. März 2021 (29. März 2021) in den Geschäftsräumen der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH durchgeführt.

#### **E. Jahresabschluss 2020 Zweckverband Layenhof/ Münchwald**

Zu prüfen war der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes im Jahr 2018 wurde die zukünftige Vorgehensweise hinsichtlich der Überleitung der Daten aus dem Finanzsystem der GVG in das städtische SAP-System festgelegt. Die Einhaltung der festgelegten Vorgehensweise wurde überprüft. Die Überleitung der Daten der Bilanz und Ergebnisrechnung in die städtischen Konten zeigte keine Auffälligkeiten.

Dem Jahresabschluss waren neben dem Rechenschaftsbericht eine Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Eine Investitionsübersicht mit Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres konnte eingesehen werden und spiegelt exakt den in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrag wider.

Festgestellt wurde – positiv abweichend von der Haushaltsplanung – ein Jahresüberschuss in Höhe von 437.719,71 €.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens setzen sich aus Abschreibungen für die Geschäftsgebäude, des Infrastrukturvermögens und der Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen. Der Zweckverband kann in begründeten Einzelfällen (technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe) eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde legen. Für insgesamt elf Gebäude ist dies erfolgt. Eine in diesem Zusammenhang fehlerhafte Buchung aus dem Jahr 2019 wurde für den Jahresabschluss 2020 nachträglich korrigiert. Die Berechnung der Abschreibungswerte für weitere Gebäude, für das Infrastrukturvermögen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte ordnungsgemäß nach der Abschreibungsrichtlinie VV-AfA.

Für vom Land Rheinland-Pfalz gewährte Zuschüsse wurde in den vergangenen Jahren ein Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 1.000.000,00 € gebucht. Seit dem Jahr 2019 werden die Investitionszuwendungen gemäß erfolgter Rücksprache mit dem Revisionsamt anteilig der festgelegten Nutzungsdauer der betreffenden Gebäude aufgelöst.

Bei der Prüfung des Vorjahresabschlusses wurde festgestellt, dass bei der Berechnung des Auflösungsbetrages ein Gebäude zugrunde gelegt wurde, bei dem es sich um einen Neubau handelte. Da sich die gewährte Landeszuwendung jedoch lediglich auf Gebäude bezieht, die im Rahmen des Grunderwerbs erstanden wurden, hätte das Gebäude bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Korrektur wurde im Jahr 2020 vorgenommen.

Aufgrund der guten Ertragslage konnte der im Jahr 2019 ausgewiesene Fehlbetrag i. H. v. 103.992,21 € vollständig abgebaut werden. Letztlich konnte in der Folge die Entlastungserteilung empfohlen werden.

## **F. Spitzabrechnung 2020 Corona Rettungsschirm Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH**

Aufgrund der zeitweise verordneten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat es im öffentlichen Personennahverkehr zu einem deutlichen Rückgang des Fahrgastaufkommens und damit auch der Fahrgeldeinnahmen geführt. Für diese Schäden hat der Bund den Ländern zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

Da die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH sowohl als in Rheinland-Pfalz als auch in Hessen Verkehrslinien bedient, sind die Anträge in Hessen und Rheinland-Pfalz zu stellen. Auch sind die Einnahmenverluste, Einsparungen und Mehrkosten auf die jeweiligen Bundesländer aufzuteilen.

Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, bis zum 30. September 2021 den tatsächlich entstandenen Gesamtschaden auf der Grundlage der in den Richtlinien für Rheinland-Pfalz bzw. des Erlasses für Hessen genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und entweder durch einen Wirtschaftsprüfer oder die gemeindliche Rechnungsprüfung testieren zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf die Überprüfung der Spitzabrechnung 2020 im Zusammenhang mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden aus dem öffentlichen Personennahverkehr in Verbindung mit dem Ausbruch von COVID-19.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Ermittlung der Schäden und Einsparungen einschließlich deren Ansatz im Nachweis inklusive der dazugehörigen Angaben nach unserer Beurteilung den wesentlichen Punkten der rheinland-pfälzischen „Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV“ sowie dem hessischen „Erlass Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **G. Ausgleich von Preisermäßigungen Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH**

Der Prüfungsauftrag bezieht sich auf den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für das Ausgleichsjahr 2020.

Für die Beförderung von Schülern, Studenten und Auszubildenden (Ausbildungsverkehr) verkaufen Verkehrsunternehmen ermäßigte Zeitfahrausweise. Daraus resultierende Mindererträge gleicht das Land auf Antrag teilweise aus, soweit der errechnete Ausgleichsbetrag die beihilferechtliche Obergrenze nicht überschreitet. Der Ausgleich entspricht dabei dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis des Zeitfahrausweises für berechnete Personen und dem vergleichbaren Zeitfahrausweis für Erwachsene, unter Berücksichtigung der Kosten des antragstellenden Unternehmens im Zuge der Überkompensationskontrolle<sup>15</sup>.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im Antrag auf die Gewährung eines Ausgleichs von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für das Ausgleichsjahr 2020 wurde durch das Revisionsamt am 19.08.2021 bestätigt.

#### **H. Jahresrechnungen 2020 der Stiftungen**

Gemäß § 7 Abs. 4 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) hat eine Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und diese Unterlagen nach § 9 Abs. 2 S. 1 LStiftG innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde – Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier – vorzulegen.

Entsprechend § 9 Abs. 2 S. 3 LStiftG bedarf es keiner Prüfung durch die Stiftungsbehörde, wenn die Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, eine:n Wirtschaftsprüfer:in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsbehörde vorgelegt wird. Diese Prüfungsaufgabe wird durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz wahrgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden die Prüfungen der Jahresrechnungen 2020 nach dem Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz folgender rechtlich selbständiger Stiftungen und Fonds durchgeführt:

- Jakob-Kleintz-Stiftung
- Altenauer-Schulfonds
- Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds.

---

<sup>15</sup> Ausgleichsleistung darf keine ungerechtfertigten Vorteile bewirken – Wettbewerbsverzerrung

Dem Revisionsamt wurden die einzelnen Jahresrechnungen mit einer Vermögensübersicht sowie ein zusammengefasster Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks seitens des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport als stiftungsverwaltendes Amt vorgelegt.

Die Prüfungen sind dahingehend ausgerichtet, ob das Stiftungsvermögen im Prüfungszeitraum entsprechend dem LStiftG ungeschmälert erhalten und die Stiftungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden. Insbesondere wurden die vorgelegten Prüfungsunterlagen auf die rechnerische Richtigkeit geprüft und die Übereinstimmung mittels SAP-Auswertungen abgeglichen und bestätigt.

Es war festzustellen, dass die Jahresrechnungen und Vermögensübersichten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Aus Sicht des Revisionsamtes werden die Stiftungszwecke erfüllt.

#### **I. Jahresabschlussprüfung 2020 Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie RLP e.V., Teilanstalt Mainz**

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. - Teilanstalt Mainz - (nachfolgend auch VWA genannt) ist eine gemeinnützige unabhängige Einrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung. Sie bietet sowohl Berufstätigen als auch Abiturienten die Möglichkeit zu einem nebenberuflichen bzw. dualen Studium parallel zur Ausbildung mit den Studienzielen Betriebswirt/in (VWA), Informatik-Betriebswirt/in (VWA) sowie Verwaltungs-Betriebswirt/in (VWA).

Gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) kann der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen. Mit der Dienstanweisung Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 27. Juni 2016 (nachfolgend RevO) hat der Oberbürgermeister unter Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2 RevO von diesem Recht Gebrauch gemacht und diese Aufgabe dem Revisionsamt dauernd übertragen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den von der Regierung verhängenen Lockdowns konnten viele Vorlesungen nicht wie geplant stattfinden. Dies führte unter anderem zu einer rückläufigen Entwicklung der Umsatzerlöse.

Unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die VWA mit sinkenden Studierendenzahlen im allgemeinen Studiengang zum Betriebswirt zu kämpfen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VWA Mainz.

Es wird empfohlen, in der nächsten Kuratoriumssitzung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. für die Teilanstalt Mainz die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 (01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) zu beschließen.

**J. Jahresabrechnungen der Immobilien der Jakob Kleintz-Stiftung für die Jahre 2018, 2019, 2020**

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf die Prüfung der Jahresabrechnungen mit den zugrundeliegenden und zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen durch die Wohnbau Mainz GmbH.

Getroffene Feststellungen wurden während der Prüfung korrigiert. Die Ergebnisse der jeweiligen Jahresrechnungen wurden bestätigt. Guthaben oder Nachzahlungen gegenüber der Wohnbau wurden ausgeglichen.

**K. Jahresabrechnungen der Immobilien der Stiftung Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds für die Jahre 2018, 2019, 2020**

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf die Prüfung der Jahresabrechnungen mit den zugrundeliegenden und zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen durch die Wohnbau Mainz GmbH.

Getroffene Feststellungen wurden während der Prüfung korrigiert. Die Ergebnisse der jeweiligen Jahresrechnungen wurden bestätigt. Guthaben oder Nachzahlungen gegenüber der Wohnbau wurden ausgeglichen.

**L. Erstattung von Fahrgeldausfällen für die Jahre 2019 und 2020 Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH**

Der Prüfungsauftrag bezieht sich auf die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach §§ 228 ff SGB IX für die Jahre 2019/2020.

Für die Erlangung von Landeszuschüssen (Rheinland-Pfalz und Hessen) zur Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr erstellt die Mainzer Verkehrsgesellschaft jährlich die erforderlichen Nachweise.

Es wird bestätigt, dass die jeweiligen Fahrgeldeinnahmen für die Jahre 2019 und 2020 als Grundlage für die Berechnung ausschließlich aus dem im Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr und verkauften Fahrkarten nach genehmigten Beförderungsentgelten erzielt wurden. Der entsprechende Prüfvermerk für 2019 und 2020 wurde abgegeben.

## **X      Zentrale Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)**

Korruption schädigt das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft. Der Begriff „Korruption“ ist gesetzlich nicht definiert. Unter Korruption fallen Verhaltensweisen, bei denen Personen ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. Transparency International<sup>16</sup> e.V. (TI) definiert den Begriff als den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten der Antikorruptionsstelle im Berichtszeitraum zählten u.a. die Prüfung und Bewertung von Korruptionshinweisen, Geschenkeannahme bzw. Vorteilsannahme/-gewährung, Unterstützung der Fachämter bei der Ausarbeitung ämterinterner Kontrollmechanismen (Vier-Augen-Prinzip) sowie das Beobachten und Bewerten von Korruptionsanzeichen. Der Antikorruptionsbeauftragte (AKB) ist Ansprechpartner für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Mainz sowie für die Bürger:innen und Firmen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als zentrale Antikorruptionsstelle.

Wichtigstes Instrument der Arbeit zur Korruptionsprävention ist die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Mainz vom 11.05.2018.

Schulungs- bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen werden durch den Antikorruptionsbeauftragten im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsprogrammes der Stadt Mainz oder bei speziellen Anfragen durch die Fachämter durchgeführt. Bei der Neueinstellung von Mitarbeiter:innen werden diese mit der Verpflichtung hierzu sensibilisiert.

Tendenziell nimmt die Zahl der übermittelten Hinweise bzw. ergänzenden Informationen zu. Von den eingegangenen Hinweisen wurden einige durch die Antikorruptionsstelle nicht weiterverfolgt

- weil es sich hierbei erkennbar nicht um strafrechtlich relevante bzw. zu vage, nicht weiter verifizierbare Sachverhalte handelte
- oder es sich um Sachverhalte handelte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Mainz, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.

---

<sup>16</sup> Internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Berlin, die 1993 gegründet wurde. Zweck des gemeinnützig tätigen Idealvereins ist die weltweite Bekämpfung von Korruption sowie die Prävention von Straftaten, die mit Korruption im Zusammenhang stehen.

Die zunächst als Verdachtsfälle eingestuften Vorgänge konnten abgeschlossen werden, weil nach weiterer Prüfung entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorlagen oder eine Klärung des Sachverhaltes und der Problemlage auf anderem Wege erfolgte.

Im Berichtszeitraum kam es auch wieder zu zahlreichen Anfragen und Anträgen auf Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung (Geschenken) oder zur Teilnahme an Veranstaltungen bzgl. kostenloser Einladung aus den verschiedensten Bereichen der Verwaltung oder Dezernaten.

Hierbei handelte es sich i.d.R. um Zuwendungen, für die nach der DA-Korruption keine stillschweigende Genehmigung vorliegt. In diesen Fällen musste entschieden werden, ob die Zuwendung angenommen werden darf oder nicht oder die Zuwendung bei einem unvermeidbaren Zugang mit einem entsprechenden Begleitschreiben zurückgegeben oder zur Abholung bereitgestellt wird.

#### Elektronisches Kontaktformular zur Meldung anonymisierter Hinweise auf korruptes Verhalten (Hinweisgebersystems)

Die Installation von Compliance-Management Systemen hat auch in der öffentlichen Verwaltung Einzug gehalten und ist ein Instrument, um auf Missstände und Fehlverhalten aufmerksam zu machen. Compliance bedeutet Regeltreue, also die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von internen Dienstvorschriften und freiwilligen Normen. Der erste Schritt zu einem erfolgreichen Compliance-Management System ist eine entsprechende Compliance-Kultur.

Von der Antikorruptionsstelle wurde auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz ein elektronisches Kontaktformular zur Meldung anonymisierter Hinweise auf korruptes Verhalten (Hinweisgebersystem) implementiert. Es handelt sich dabei um eine eigenständige, internetbasierte Kommunikationsanwendung (kein E-Mail-System) und dient als Anlaufstelle für die Meldung von Hinweisen auf Korruptionsdelikte und Verdachtsfälle. Die eingehenden Hinweise werden streng vertraulich behandelt und der Zugriff obliegt ausschließlich der Antikorruptionsstelle.

Korporatives kommunales Mitglied bei Transparency International Deutschland e.V.

Auf der Vorstandssitzung am 18. Juni 2021 hat sich der Vorstand von Transparency International Deutschland e.V. der Aufnahme der Landeshauptstadt Mainz zugestimmt.

Transparency Deutschland fordert auf kommunaler Ebene ein Höchstmaß an Öffentlichkeit und Transparenz. Gerade bei wesentlichen Entscheidungen, z.B. über Privatisierungen, Grundstücksverkäufe und Nutzungstarife, sind eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und weitgehende Beteiligung der Bürger:innen erforderlich. Diese und weitere Anforderungen sind Voraussetzung im Aufnahmeverfahren und wurden von der Landeshauptstadt Mainz erfüllt.

## **XI Sonderauftrag des Oberbürgermeisters zu Urkundsdelikten und Untreue bei der Zulassungsstelle des Amtes 31 (§ 112 I 1 Nrn. 4-7, II Nr. 2 GemO)**

Ausgangspunkt für die Sonderprüfung waren polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen bezüglich zweier in Mainz erfolgten Zulassungen. Dabei handelte es sich um einen Pkw aus Mainz und ein Motorrad aus Celle. Bei der Prüfung wurden Fehler in der Sachbearbeitung festgestellt. Zusätzlich wurde ein weiterer Fall aufgedeckt, der von den handelnden Personen in gleicher Art und Weise behandelt wurde. Die Ergebnisse wurden an die Ermittlungsbehörden sowie die Personalabteilung weitergeleitet. Dem Verkehrsüberwachungsamt wurden Hinweise und Anregungen gegeben, das vorhandene interne Kontrollsystem zu optimieren. Detailliertere Angaben können aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Auch die konkreten Handlungen werden zur Verhinderung von Nachahmungen nicht erläutert.

## **XII Wesentliche Prüfungsfeststellungen zum Berichtsjahr 2021**

Nennenswert aus dem Jahr 2021 ist zunächst der Bereich Schulbuchausleihe. Hier ist durch die Verlagerung einer Stelle vom Rechtsamt zur Stadtkasse die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen mit der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen zentralisiert worden. Die Prüfung Museumsleihgaben – vor dem Hintergrund der Problematik in Koblenz – führte zu einer Sensibilisierung bei Ausleihungen. Regelungen bezüglich Zuständigkeiten von Kulturausschuss und Kulturdezernat sind angedacht. Die Prüfung potentieller Eigenschäden und die etwaige Inanspruchnahme der bestehenden Versicherung führte zu einer Reihe von Empfehlungen sowohl bei der Abwicklung der möglichen Eigenschäden als auch im Vorfeld bei den sachbearbeitenden Stellen.

Einige der ergangenen Bemerkungen bzw. Feststellungen zu im Entwurf vorgelegten Dienstanweisungen qualifizieren sich deshalb als wesentlich, weil die angedachten Regelungen – insbesondere zu den neu vorgesehenen Dienstanweisungen betreffend die IT-Verfahrensabnahme bzw. zum Berechtigungskonzept – die Stadtverwaltung nachhaltig berühren werden, weil teils in tradierte Abläufe notwendig wie sinnvoll eingegriffen wird, gerade auch zur Stärkung der Informationssicherheit.

### XIII Nachbetrachtung und offene Fragen

Im Jahre 2020 bat der Rechnungsprüfungsausschuss um eine Übersicht, inwieweit jedenfalls im Schlussbericht zum Vorjahr angesprochene Empfehlungen ggf. noch zur Umsetzung ausstünden. Darüber wurde mit Stand Mai 2020 bereits im Rechnungsprüfungsausschuss gesondert berichtet, worauf verwiesen wird. In der Folge wurde gebeten, solche Themen seitens des 14 – Revisionsamtes aufzuzeigen, zu denen ggf. weiter zur Umsetzung offenstehende Fragen ersichtlich sind. Diesem Wunsche entsprechend im groben Überblick:

- ❖ Zu den inhaltlich bereits zum 18. November 2019 abgeschlossenen Penetrations-tests seitens der Revision der Informationssicherheit, wozu seitens des 14 - Revisionsamtes final am 13. März 2020 die umfassenden Prüfungsberichte ergingen, stehen unverändert Rückmeldungen seitens der 16 – KDZ zur Bereinigung erkannter nieder- bis mittelgewichteter Schwachstellen aus. Die Amtsleitung des 14 – Revisionsamtes und die Werkleitung der 16 – KDZ stehen dazu im Austausch.
- ❖ Zur Aufgabe der Jahresabschlussprüfungen wurden sog. „Optimierungsfelder“ definiert, die teilweise noch nicht oder nicht vollständig erledigt sind:

- Vertragsregister

Im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 hat das Revisionsamt die Einrichtung eines zentralen Vertragsregisters empfohlen, um sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz abgeschlossenen Verträge und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen verschaffen und angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können.

- Zuwendungsregister

Im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 hat das Revisionsamt die Einrichtung eines Zuwendungsregisters empfohlen, um sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz empfangenen und geleisteten Zuwendungen und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen verschaffen und ggf. angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können.

- IT-Verfahren zur Liegenschaftsverwaltung

Es wird ein automatisierter Abgleich der Daten aus dem IT-Verfahren zur Liegen-

schaftsverwaltung mit dem städtischen Finanzprogramm angestrebt. Dieser ist nach wie vor nicht möglich. Die technische Umsetzung von vereinfachten Abgleichberichten ist mit dem Programmanbieter zum IT-Verfahren der Liegenschaftsverwaltung und dem Amt 80 abgestimmt und soll in den Jahren 2021-2022 systemseitig vollzogen werden.

- Stammdatenverwaltung:

Es wird eine Reduzierung von Adressdubletten angestrebt. Das Amt 20 hat dahingehend bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. Die Einführung eines Workflows hat schon zu wesentlichen Verbesserungen geführt. Es konnten bereits erhebliche Bereinigungen vorgenommen werden. Eine weitere Reduzierung der Adressdubletten soll mit Umstellung des Finanzverfahrens umgesetzt werden.

Die nachfolgenden Optimierungsfelder „Anlagen im Bau“ und „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ sind umgesetzt bzw. erledigt.

- Anlagen im Bau:

In der Vergangenheit zeigte sich immer wieder, dass fertiggestellte Anlagen aus den Anlagen im Bau nicht zeitnah aktiviert wurden, da Meldungen der Fertigstellungen durch die Fachämter verspätet oder gar nicht an die Anlagenbuchhaltung des Amtes 20 gingen. Das Thema wurde seitens des Amtes 20 im Jahr 2020 mit höherer Priorität behandelt. Zu den durch die Revision festgestellten bereits „fertigen“ Investitionsprojekten wurden Statusabfragen in den Ämtern angefordert. Für beendete Maßnahmen, für die tatsächlich auch eine Fertigstellungsmeldung an das Amt 20 erging, wurde eine entsprechende Umbuchung veranlasst. Seit dem Jahr 2021 erfolgen jährlich zu den Stichtagen 31. Mai und 31. Oktober Abfragen in den Fachämtern durch das Amt 20 zu Anlagen im Bau, die älter als 12 Monate sind.

- Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Für die Verbuchung der Beiträge für wiederkehrende öffentliche Verkehrsanlagen (im Jahr 2019 waren dies rund 4,8 Mio. €) hat das Amt 20 in der Vergangenheit einen Sammelsonderposten über die Gesamtsumme mit einer Auflösungsdauer von 35 Jahren (Nutzungsdauer von Straßen) gebildet. Das Gesetz räumt diese Möglichkeit jedoch nicht ein. Die Kommune hat eine anlagenbezo-

gene Verbuchung vorzunehmen. Zum 31. Dezember 2020 wurden die Sammelsonderposten komplett aufgelöst.

- ❖ Seit geraumer Zeit ist eine Überprüfung seitens sämtlicher Forderungsarten, die seitens der Stadtverwaltung Mainz buchhalterisch bzw. kassenrechtlich anzusprechen sind, vorgesehen. Dazu wurde Anfang 2021 eine erste grobe Rückmeldung seitens Amt 20 an das 14 – Revisionsamt vorgelegt. Intention des Revisionsamtes war, die insoweit seitens Amt 20 seinerzeit geteilt wurde, an dieser ganz grundlegend frühen Stelle durch saubere Festlegungen soweit als möglich das Auflaufen jedweder denkbaren Beitreibungsfälle bei der Stadtkasse auf ein nicht vermeidbares Minimum zu begrenzen. Beispiele sind zulässiges Vorkasseverlangen oder Verrechnungsmöglichkeiten. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhange die notwendig kommende Umstellung des städtischen Finanzverfahrens, wozu sinnvollerweise vorher möglichst weitreichende Bereinigungen – so möglich – vorgenommen werden. Einen neuen Sachstand gibt es seither gleichwohl nicht.
- ❖ Anlässlich der Nachprüfung zum Forderungsgesamtbestand<sup>17</sup> wurde ein „Grobkonzept“ zu einem angedachten Forderungsmanagement von der Stadtkasse selbst angekündigt. Dieses steht unverändert aus.
- ❖ Zu den Gemeinschaftsunterkünften steht seitens Amt 50 unverändert der Erlass einer passgenauen Gebührensatzung aus. Auf Nachfrage teilte das Amt 50 mit, dass im Laufe des Jahres 2022 mit dem Erlass der Gebührensatzung zu rechnen ist. Einzig die Gebührenhöhe müsse noch abgestimmt werden.
- ❖ Zu einem Prüfungsbericht schon aus 2019 bezüglich der Abrechnungen zu Parkscheinautomaten (Amt 61) standen mehrere Punkte bereits zum letzten Schlussbericht zur Klärung seitens der Stadtkasse aus.

---

<sup>17</sup> Vgl. 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes vom 26. Juli 2019. Dieser überprüft die nachfolgende Entwicklung zu 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht 39/2017 – Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen vom 17. Januar 2018.

- ❖ Bereits im Schlussbericht zu 2020 wurde die schwierige Situation zur Vorlage angeforderter Vertragsakten von der 69 – Gebäudewirtschaft Mainz (Eigenbetrieb) dargestellt.

	2019	2020	2021
angeforderte	245	226	161
Stichprobe			
nicht vorgelegte	134	138	116
Akten			

Ab Juli 2020 wurde das Finanzsystem bei der 69 – GWM so konfiguriert, dass ein Sachbearbeiterhinweis erscheint, der darauf aufmerksam macht, dass die entsprechenden Unterlagen dem 14 – Revisionsamt vorzulegen sind. Danach wurden von weiteren 90 in 2020 überprüften Fällen wiederum 51 Vertragsakten nicht dem 14 – Revisionsamt vorgelegt. Die fortgeschriebenen Fallzahlen zeigen, dass noch Handlungsbedarf besteht.

- ❖ Zum Zweckverband Lennebergwald kam es bereits in 2020 anlässlich der seinerzeitigen Jahresabschlussprüfung 2019 zu etlichen Feststellungen, die Fragen zur Verwaltungsführung aufwerfen und die es zu klären gilt. Die Situation gestaltet sich ob des ausstehenden Jahresabschlusses 2020 nunmehr nochmals schwieriger.

#### XIV Unterzeichnung

Der Schlussbericht ist vom Leiter des 14 - Revisionsamtes zu unterzeichnen und dem Stadtrat vorzulegen, §§ 112 VII, 28 II 1 GemO. Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Stadtrat wird Herrn Oberbürgermeister Ebling Gelegenheit zur etwaigen Stellungnahme gegeben (vgl. §§ 112 VIII, 113 IV, 28 II 2, 1. HS GemO).

Mainz, 9. Februar 2022



---

Peter Huber

Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz



Landeshauptstadt  
Mainz

re|vision

Impressum:

Landeshauptstadt Mainz  
14 – Revisionsamt  
Malakoff Passage  
Rheinstraße 4  
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 06131 12-2225  
Fax 06131 12-2956

[revisionsamt@stadt.mainz.de](mailto:revisionsamt@stadt.mainz.de)  
[www.mainz.de](http://www.mainz.de)